

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6372 –**

Auswirkungen der Europäischen Nahverkehrsverordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße auf die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und die bisherige Genehmigungspraxis von Linienverkehrsgenehmigungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem das Europäische Parlament am 10. Mai 2007 der Nahverkehrsverordnung zur Einführung des Wettbewerbs im öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV – (Nachfolgeverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 1191/69) zugestimmt und im Vorfeld eine Verständigung zwischen Parlament und Rat stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass die Verordnung noch dieses Jahr im Amtsblatt veröffentlicht, 2009 in Kraft treten und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten wird. Die Verordnung bildet einen neuen Rechtsrahmen für den ÖPNV und hat erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis und die Einführung wettbewerblicher Vergabeverfahren.

1. Inwieweit ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der ÖPNV durch wettbewerbliche Elemente effizienter und attraktiver gestaltet werden kann?

Nach Auffassung der Bundesregierung können wettbewerbliche Elemente auch im ÖPNV dazu beitragen, die Leistung wirtschaftlicher und für den Kunden attraktiver zu erbringen.

2. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass der vom Verordnungsggeber gewünschte Zweck, den regulierten Wettbewerb im öffentlichen Personennahverkehr einzuführen, erreicht wird?

Die neue Verordnung ist mit ihrem Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten unmittelbar gültig und bedarf keiner Umsetzung durch nationale Vorschriften. Gegebenenfalls sind den Regelungen der Verordnung nicht entsprechende nationale Vorschriften zu ändern oder aufzuheben.

3. Welche Anpassung des nationalen Rechts (u. a. Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Durchführungsvorschriften) ist nach Ansicht der Bundesregierung durch die Umsetzung der Europäischen Nahverkehrsverordnung geboten?

Anpassungsbedarf besteht vor allem im Personenbeförderungsgesetz. Er betrifft insbesondere die Definition eigenwirtschaftlicher Verkehre und die Ausgestaltung des wettbewerblichen Verfahrens. Die Bundesregierung prüft zurzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern, welche Anpassungen im Einzelnen erforderlich sind.

4. Welche Ziele wird die Bundesregierung bei den anstehenden Gesetzesnovellierungen verfolgen?

Die Bundesregierung wird bei den ggf. erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechtsrahmens die Ziele der Verordnung wie Wettbewerb, Transparenz und Rechtssicherheit unterstützen. Sie wird auch berücksichtigen, dass die Verordnung den Aufgabenträgern viel Gestaltungsspielraum lässt.

5. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Europäischen Nahverkehrsverordnung auf die bislang durch die Länder in unterschiedlicher Weise praktizierte Genehmigungspraxis von Linienverkehrsgenehmigungen nach PBefG?
6. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und (Dienstleistungs-)Konzessionen nach dem Inkrafttreten der Verordnung, also 2009, durch die Genehmigungsbehörden beachtet werden?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die neue Verordnung zu einer Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis beitragen wird. Die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung sind bereits einzuhalten. Das ergibt sich für die Dienstleistungskonzessionen insbesondere aus dem EG-Primärrecht und für die Dienstleistungsaufträge aus den Vergabevorschriften. Die Bundesregierung prüft die ggf. erforderliche Konkretisierung der in Artikel 5 Abs. 3 der neuen Verordnung genannten Grundsätze eines wettbewerblichen Verfahrens (offenes und faires Verfahren, Transparenz und Nichtdiskriminierung).

7. Wie wird die Bundesregierung im Zuge der Novellierung des PBefG sicherstellen, dass der Verordnungszweck, den regulierten Wettbewerb einzuführen, nicht dadurch unterlaufen wird, dass Verkehrsunternehmen die gesellschaftsrechtliche Abspaltung von Betriebsteilen derart vornehmen bzw. Behörden die Netze derart aufteilen, um so ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zu vermeiden?

Die Bundesregierung wird zusammen mit den Ländern prüfen, ob hinsichtlich der angesprochenen Problematik Handlungsbedarf besteht.

8. Sind nach Auffassung der Bundesregierung Dienstleistungsaufträge im straßengebundenen Personennahverkehr als Auftrag im Sinne des Vergaberechts oder als Dienstleistungskonzession anzusehen?

Die rechtliche Qualifizierung von Dienstleistungsaufträgen im straßengebundenen Personennahverkehr hängt von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall ab. Dienstleistungskonzessionen sind Verträge, die von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne des Vergaberechts nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht (Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge).

